

Statuten Verein Gewerbe Buchrain-Perlen

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Gewerbe Buchrain-Perlen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Buchrain. Der Verein Gewerbe Buchrain-Perlen ist als Sektion dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern angeschlossen.

2. ZWECK

Der Verein verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Interessen der ihm angeschlossenen Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in den Bereichen Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Industrie zu fördern. Er unterstützt Kooperationen unter den Mitgliedern, steht für Hilfeleistungen zur Verfügung, organisiert Weiterbildungsangebote und Anlässe gesellschaftlicher Natur. Er beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung der Gemeinde im Interesse guter Rahmenbedingungen für KMU. Gleichzeitig unterstützt er den KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern und die Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgV.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt vier Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Einzelmitglieder

3.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung können Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in den Bereichen Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Industrie werden.

Juristische Personen, Personengesellschaften und andere Körperschaften bestimmen eine oder mehrere Personen, welche das Unternehmen gegenüber dem Verein vertreten. An der Vereinsversammlung ist jeweils nur eine Person stimmberechtigt.

3.1.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich um die Anliegen des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, sind aber vom Bezahlen des Vereinsbeitrags befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung. Sie ist nicht gekoppelt an eine Unternehmung und ist nicht übertragbar. Ist ein Ehrenmitglied in einem Mitgliedsunternehmen tätig, so ist dieses nicht vom Jahresbeitrag befreit und es bezahlt seinen regulären Beitrag.

3.1.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung können natürliche Personen werden, welchen die Förderung der Interessen der KMU ein Anliegen ist, die aber selbst kein Unternehmen besitzen oder verantwortlich führen. Sie sind vom Beitrag an den kantonalen Verband und den sgV befreit, zahlen jedoch den Vereinsbeitrag.

3.1.4 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen werden, die keinem gewerblichen Betrieb aus der Region angehören, aber den Gewerbeverein unterstützen möchten.

3.2 Beitritt

Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand prüft das Gesuch und stellt der Vereinsversammlung entsprechend Antrag. Diese entscheidet mit absolutem Mehr abschliessend über die Aufnahme.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

3.4 Austritt und Ausschluss

3.4.1 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Vereinsjahrs erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet.

3.4.2 Ausschlussbedingungen

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn:

- a) der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird
- b) es gegen den Vereinszweck handelt
- c) es eine Bedingung für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt
- d) andere wichtige Gründe für einen Ausschluss vorliegen

3.4.3 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausgeschlossene können innerhalb von 30 Tagen Rekurs einlegen. Rekurs-Instanz ist die Vereinsversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

3.4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Durch Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen dahin. Die Verpflichtungen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Dies gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger.

3.5 Rechte der Mitglieder

Die Organe des Vereins stehen den Mitgliedern im Rahmen der Statuten und Reglemente zur Verfügung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

3.6 Verbindlichkeit

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied die gültigen Statuten sowie die rechtsgültig zustande gekommenen Beschlüsse.

3.7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder fördern die Entwicklung und Stärkung der Klein- und Mittelbetriebe (KMU). Gegenüber dem Verein bestehen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a) Einsatz für die gemeinsamen Vereinsinteressen
- b) Besuch der Vereinsversammlung sowie der weiteren Vereinsanlässe
- c) Zahlung des Jahresbeitrags

3.8 Mitgliedschaft im kantonalen und schweizerischen Verband

Der Verein ist als Sektion dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern angeschlossen. Alle Vereinsmitglieder sind deshalb automatisch Mitglied im kantonalen Verband und im sgv. Sie haben den entsprechenden Jahresbeitrag zu bezahlen.

4. ORGANISATION

4.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsident
- d) Revision

4.2 Vereinsversammlung

4.2.1 Durchführung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahrs statt.

4.2.2 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Wahl bzw. Abwahl des Vorstands, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- g) Aufnahme von Neumitgliedern
- h) Behandlung von Rekursen
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten
- j) Entschädigung des Vorstandes
- k) Beschlussfassung über Anträge
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

4.2.3 Einladung

Zur Vereinsversammlung sind die Mitglieder spätestens 20 Tage zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste einzuladen.

4.2.4 Anträge

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

4.2.5 Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktiv-, Ehren- und Einzelmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr.

4.2.6 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann bei Bedarf jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Im Falle einer dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheit kann die 20-tägige Frist für die Einberufung unter Angabe des unausweichlichen Sachzwangs entsprechend verkürzt werden.

4.2.7 Vorsitz

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

4.3 Vorstand

4.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, welche folgende Funktionen abdecken: Präsident, Kassier sowie Aktuar. Wählbar sind Mitglieder des Vereins. Die Wahl erfolgt jedes Jahr und die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

4.3.2 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand verwaltet die Finanzen, führt die Geschäfte und verantwortet die Abwicklung des Geschäftsjahrs.

4.3.3 Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich in regelmässigen Abständen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit der Angabe des Orts und der Traktanden mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin einberufen.

4.3.4 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Branchen- und Arbeitsgruppen sowie Kommissionen einsetzen.

4.3.5 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig erfolgen.

4.3.6 Entschädigung des Vorstandes

Eine allfällige Vergütung der Leistungen der Vorstandsmitglieder wird auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung festgelegt.

4.4 Präsident

4.4.1 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und vor den Behörden. Er hat alle Vereinsgeschäfte vorzubereiten, die dem Vorstand zu unterbreiten sind. Er ist für den anschliessenden Vollzug verantwortlich. Er erstattet dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht.

4.4.2 Wahl des Präsidenten

Der Präsident wird für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl erfolgt jedes Jahr und ist unbeschränkt möglich.

4.4.3 Revision

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der Vereinsversammlung Bericht erstatten.

5. FINANZIELLES

5.1 Rechnungslegung und Budget

Über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensverhältnisse des Vereins ist der Vereinsversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung und für das laufende Jahr ein Budget zur Beschlussfassung vorzulegen.

5.2 Jahresbeitrag

Der Vorstand unterbreitet der Vereinsversammlung jährlich einen Vorschlag bezüglich der Höhe des Jahresbeitrags.

Der Jahresbeitrag enthält den an den kantonalen Verband und den sgv zu entrichtenden Beitrag. Dieser ist auf der Beitragsrechnung separat auszuweisen.

Die Beiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

5.3 Einnahmen

Die notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) die Entschädigung für Dienstleistungen und Mandate
- c) Zuwendungen, Zinsen und freiwillige Beiträge

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6.1 Unterschriftenordnung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigungen. Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv zusammen oder je mit dem Aktuar oder Kassier.

6.2 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.3 Statutenänderung

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, allerdings darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von der Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Statutenänderungen sind dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern zur Genehmigung zu unterbreiten.

6.4 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6.5 Verwendung des Vereinsvermögens

Ein allfälliges Vermögen ist bei der Auflösung dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern zur Verwaltung zu übergeben. Derselbe hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis in der Gemeinde eine neue Gewerbeorganisation gegründet wird. Erfolgt die Gründung nicht innert zehn Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Ausbildung im luzernischen Gewerbe zu verwenden.

7 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 31. März 2022 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 20. März 2015.

Buchrain-Perlen, 31. März 2022

Der Präsident

Der Aktuar

Geri Fischer

Adrian Rööfli